

spricht es ein wenig gegen Patrick Corbets Buch über die 'Heiratsverbote in der deutschen Kirche des 9.-12. Jahrhunderts'³⁴, daß er sich bei seinem einführenden Überblick über die Lage im Westfrankenreich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts diese Quelle hat entgehen lassen³⁵. So vermag er im wesentlichen nur den üblichen Fächer jener rigoristischen und weitgehend von Pseudoisidor abhängigen (bzw. von diesem wiederaufgenommenen) Texte auszubreiten, die ein Verbot von Verwandtenehen bis einschließlich zum siebten Verwandtschaftsgrad³⁶ verfochten haben³⁷.

Was diesen zeitlich-regionalen Zusammenklang 'störte', war allein eine Kurzform der Konzilskanones von Trosly (909). Diese erst 1986 edierte Kapitelreihe³⁸ verbot in ihrem c. 3 lediglich Ehen mit der Nichte, der *consobrina* (hier wohl der Kusine) und der Schwägerin. „La modestie des ambitions est frappante“, hatte Corbet festgestellt und deshalb von einer „regression ... patente“ gesprochen³⁹. Denn in der Tat: Die Trosly-'Langversion' zitiert an der entsprechenden Stelle demgegenüber die Kanones der Synode von Rom (721)⁴⁰, die erstmals auch die 'gesamte Verwandtschaft' (*propria cognatio*) als mögliche Ehepartner pauschal ausgeschlossen hatten⁴¹ – auch wenn weder Rom (721) noch der entsprechende Kanon der Trosly-'Langversion' dies

34) CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 21) S. 41-49.

35) Denn dieser allererste Abschnitt der Argumentation lag durchaus ja seit langem bereits ediert vor.

36) Also 3/4-Ehen bzw. 7/7-Ehen, je nachdem, ob man 'römische' oder 'kanonische' Zählweise voraussetzen will.

37) Also die von Benedictus Levita sich herleitenden Capitula Isaaks von Langres, die Schriften und Kapitularien Hinkmars von Reims und schließlich die Akten der Reimser (Provinzial-)Synode von Trosly (909).

38) Rudolf POKORNY, Eine Kurzform der Konzilskanones von Trosly (909). Zur Reformgesetzgebung in der ausgehenden Karolingerzeit, DA 42 (1986) S. 118-144, hier S. 142,24-26; erneut ediert MGH Capit. episc. 3, ed. Rudolf POKORNY (1995) S. 141-146, hier S. 144,9-11. – UBL, Inzestverbot (wie Anm. 18) streift S. 389 dieses Kapitel nur ganz am Rande.

39) CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 21), beide Zitate S. 48.

40) Rom (721) cc. 2-11, MIGNE PL 67 Sp. 343 C-D, von der Trosly-'Langversion' zum Teil exzerpiert und zum Teil vollständig übernommen.

41) Trosly (909) c. 8, MANSI 18 A Sp. 287 D-E. Eine moderne kritische Edition hat Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Studien zur Reimser Kirchen- und kirchlichen Rechtsgeschichte, Bd. 2: Edition (phil. Diss. masch. schr. Tübingen 1975) vorgelegt; vorgesehen zur Aufnahme in den noch fehlenden fünften Konzilienband der MGH, kreist sie seit nunmehr 35 Jahren in der Warteschleife. Der Studententeil der Dissertation ist als Aufsatz publiziert worden: Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 341-434.